

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Immerath

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung vom 01.09.2016 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Der vom-Hundert-Satz wird für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Immerath festgesetzt.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Immerath vom 11. April 2014 außer Kraft.

Immerath, den 01.09.2016
Ortsgemeinde Immerath

Gez.
(Schmitz)
1.Ortsbeigeordneter

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Immerath vom

I. Verleihung von Nutzungsrechten

Überlassung einer Grabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsordnung für ein

▪ Kindergrab (bis vollendetem 5. Lebensjahr)	250 EUR
▪ Reihengrab (ab vollendetem 5. Lebensjahr)	500 EUR
▪ Urnenreihengrab	450 EUR
▪ Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte Nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung (Zusätzliche Beisetzung einer Urne - § 13a der Friedhofssatzung	450 EUR

II. Ausheben von Grabstätten

▪ Kindergrab	350 EUR
▪ Reihengrab	350 EUR
▪ Urnengrab	150 EUR

III. Schließen von Grabstätten

▪ Kindergrab	100 EUR
▪ Reihengrab	100 EUR
▪ Urnengrab	50 EUR

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu erstatten.

V. Herrichten und Pflege der Grabstätten mit besonderen Gestaltungsmerkmalen

Herrichtung und Pflege für die Dauer der Ruhezeit (Pflegepauschale einmalig)

a) Reihengrabstätte	2.000 EUR
b) Urnenreihengrabstätte	1.500 EUR